

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Bellevue Biotech (CH)**  
Unternehmenskennung (LEI) – 5493000B7INXM1SBDC36

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt

☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlageziele soziale, ökologische sowie Governance-bezogene Merkmale (ESG) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (EU SFDR). Diese umfassen im Wesentlichen folgende Elemente: Ausschluss von schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen, wertebasierte Ausschlüsse basierend auf Umsatzgrenzen, ESG-Integration in die fundamentale Unternehmensanalyse, ESG-Stewardship mittels konstruktiven Unternehmensdialogen (Engagement) sowie Ausübung der Stimmrechte (Proxy Voting). Der ESG-Integration-Ansatz berücksichtigt dabei Kriterien in den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Nachfolgend werden im Rahmen der Vermögensallokation Mindestanteile für Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen sowie nachhaltige Anlagen definiert. Erfüllen Anlagen die Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und werden dadurch die Mindestanteile unterschritten, muss der Mangel innerhalb von drei Monaten behoben werden. Ansonsten dürfen die nachgenannten Mindestanteile nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum unterschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Unterschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, z. B. unter sehr ernststen Umständen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden die im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese sind: Geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

- **Des Weiteren müssen Unternehmen, um als Anlage mit nachhaltigen Merkmalen zu qualifizieren, über ein Mindest-ESG-Rating verfügen, derzeit gemessen an der MSCI ESG Ratingmethodologie beträgt dieses Mindestrating auf einer Skala von AAA - CCC mindestens ein "BB". Schliesslich übt die Anlageberaterin ihre Stimmrechte im Sinne der langfristigen Interessen der Anleger aktiv aus und führt auf ausgewählten Emittenten einen konstruktiven Dialog (Engagement). Über seine Voting- und Engagementaktivitäten berichtet das Unternehmen mindestens einmal im Jahr.**

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind die positive Einwirkung auf mindestens eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs). Die MSCI ESG Rating- sowie die MSCI UN SDG Alignment-Score-Methodologie ermöglichen es eine Anlage, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2(17) der EU SFDR, als nachhaltig zu qualifizieren.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen dürfen keinem der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN SDGs) erheblich schaden (DNSH). Dabei wird derzeit die sogenannte UN SDG-Alignment-Score-Methodik von MSCI ESG angewendet. Die Skala für den SDG-Alignment-Score reicht von -10.0 bis +10.0. Ein Unternehmen, welches zu mindestens einem der 17 UN SDG eine positive Einwirkung ausweist (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score  $\geq 2.0$ ) darf zu keinem anderen UN SDG eine negative

Einwirkung (d.h. MSCI ESG UN SDG Net Alignment Score <-2.0) ausweisen. Überdies müssen die Emittenten mindestens ein MSCI ESG Rating von BB ausweisen ("Good Governance").

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt

es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 (GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

○ **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die OECD-Leitsätze und Leitlinien werden im Rahmen der Mindestausschlusskriterien (UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance) berücksichtigt. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit wird neben den Daten von MSCI ESG Research auch auf öffentliche Unternehmensdaten, Broker Recherchen, die Finanzpresse sowie den konkreten Austausch mit Unternehmen zurückgegriffen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden in den im Rahmen der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie genannten "Mindestausschlusskriterien" und mindestens für die Anteile des Fondsvermögens berücksichtigt, die als "Anlagen mit nachhaltigen Merkmalen" sowie als "nachhaltige Anlagen" kategorisiert sind. Damit einhergehend erfolgt implizit die Berücksichtigung der PAIs Nr.4 (Investition in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind), Nr. 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und Nr.14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)). Des Weiteren werden Nr.3 (GHG-Intensität), Nr. 8 (Wasseremissionen) und Nr. 9 (gefährliche Abfälle) als separate Kriterien explizit berücksichtigt. PAI Nr. 1 (GHG Emissionen) und Nr. 2 ( GHG Footprint) fließen je nach Industrierelevanz mit unterschiedlichen Gewichtungen in das MSCI ESG Gesamtrating mit ein und werden somit implizit über das MSCI ESG Mindestrating von BB je Emittent berücksichtigt.

☐ Nein,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Dabei werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie folgt berücksichtigt: Schwerwiegende Verstöße gegen globale Normen im Bereich Umwelt, Menschenrechte und ethische Unternehmenspraktiken werden ausgeschlossen. Gemessen wird dies an der Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze der UN Global Compact Compliance, der UN Guiding Principles for Business and Human Rights sowie der Standards der International Labor Organisation. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstößen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Es werden prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld definiert, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie beispielsweise thermische Kohle oder Tabakproduktion nicht überschreiten darf. Emittenten, deren Jahresumsatz die definierten Toleranzgrenzen überschreitet, werden ausgeschlossen. Zudem verfolgt die Anlageberaterin im Anlageprozess einen «ESG-Integrationsansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Soziales («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance). Weitere Informationen zur Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes unter: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit>.

#### ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die in schwerem Maße gegen Prinzipien und Standards der UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstoßen. Zudem werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die in Bezug zu kontroversen Waffen stehen. Konkret werden Investitionen in Unternehmen getätigt, die ein ESG-Rating gemäß MSCI ESG Rating  $\geq$  BB erreichen und die folgenden Mindestausschlüsse einhalten: Geächtete Waffen (Umsatztoleranz 0%), Tabakproduktion (Umsatztoleranz 5%), Vertrieb von Tabak (Umsatztoleranz 20%), thermische Kohle (Umsatztoleranz 5%), Fracking/Ölsande (Umsatztoleranz 5%), Pornographie (Umsatztoleranz 5%), Glücksspiel (Umsatztoleranz 5%), Palmöl (Umsatztoleranz 5%), schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance.

#### ● Für die im Finanzprodukt teilweise getätigten "nachhaltigen Investitionen" wird die SDG-Alignment-Score-Methodik angewendet. Auf Portfolioebene werden zu einem

Anteil von mindestens 50% Unternehmen berücksichtigt, die einen SDG Alignment Score von mindestens -2.0 (Sicherstellung DNSH) sowie bei einem SDG-Ziel mindestens +2.0 (positiver Beitrag zu einem Ziel) aufweisen.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?  
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?  
Unabhängig der dem Unternehmen zugrundeliegenden Industriegruppe gilt "Governance" (Gute Unternehmensführung) als elementarer Ratingbestandteil bei MSCI ESG. Somit werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einerseits über ein MSCI ESG Rating von mindestens BB und andererseits über den Ausschluss schwerer Verstöße gegen UN Global Compact Compliance, UN Global Human Rights Compliance und UN Labor Compliance abgeleitet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

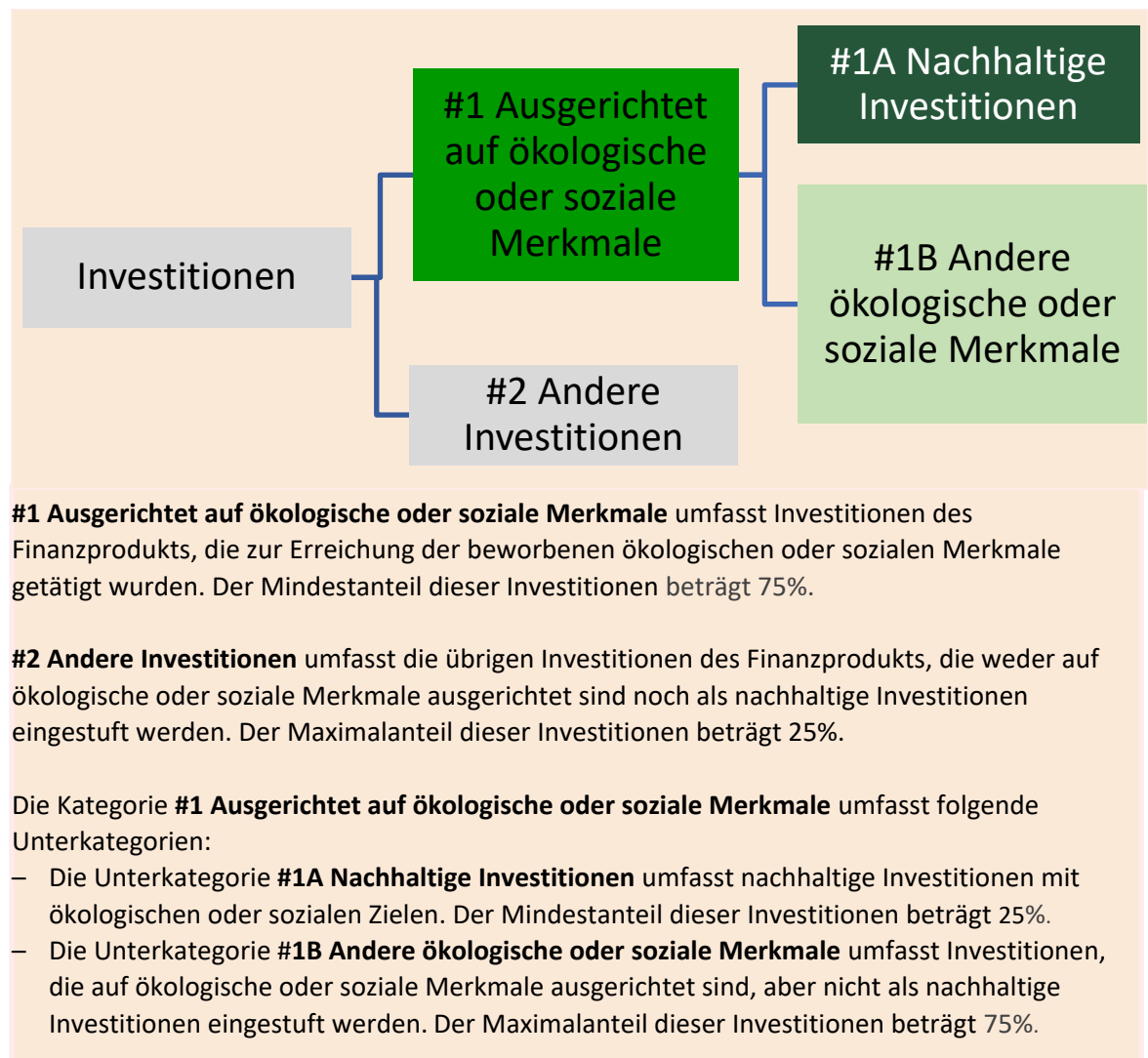


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?  
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Weitere Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten bei Derivaten finden sich in den EU SFDR Regulatory Product Disclosure Dokumenten unter <https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

☐ Ja,

In fossiles Gas

in Kernenergie

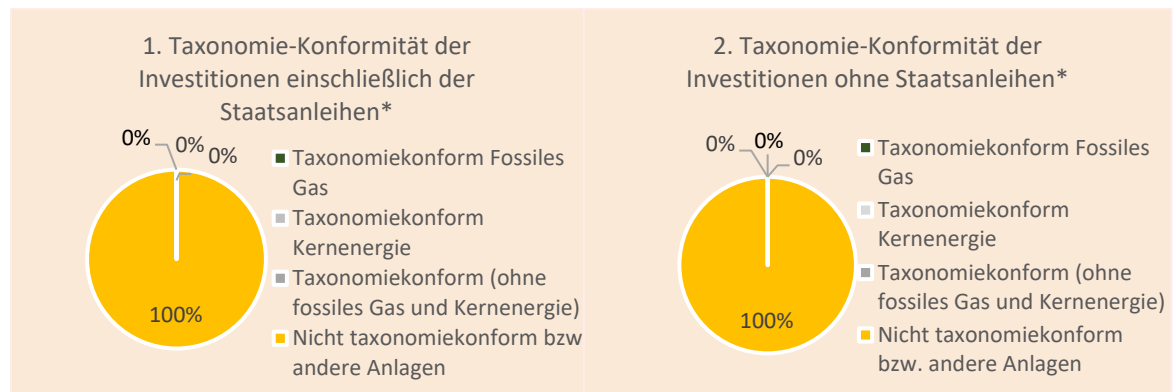
☒ Nein

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



|                   |      |                   |      |
|-------------------|------|-------------------|------|
| Taxonomiekonform: | 0%   | Taxonomiekonform: | 0%   |
| Andere Anlagen:   | 100% | Andere Anlagen:   | 100% |

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?  
Übergangstätigkeiten: 0%  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele des Fonds beträgt mindestens 1%



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nachhaltige Investitionen werden auf Basis deren Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) beurteilt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 1%.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

☐ Ja,  
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?  
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
N/A



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bellevue.ch/eu-de/private/esg/sustainability/sustainability-portfolio>